

STEINMEIER | Palaisplatz 3 | 01097 Dresden

An das
Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22

24114 Kiel

**STEINMEIER Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB**

Heike Steinmeier ^B
Achim A. Poppe ^{B 2)}
Prof. Dr. Ralph Wagner LL.M. ^{D 1) 3) 4)}
Ute Salamon ^{B 2)}
Dr. Erik Hinrichs ^{D 3) 4)}
Markus Hilbert ^D
Dr. Daniel Sturm MBA ^{D 1)}
Carolin Rubel ^D
Alexander Weidenhammer ^D

B Berlin
D Dresden

- ¹⁾ Fachanwalt für Arbeitsrecht
- ²⁾ Fachanwalt für Familienrecht
- ³⁾ Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- ⁴⁾ Fachanwalt für Steuerrecht

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. Patrick Breyer, ...

Dresden, den 06.05.2022

Aktenzeichen 2-33/22-4

Ihr Zeichen

- Kläger -

Schreibzeichen W-12061.docx

Sekretariat 0351 / 448 333 - 45

Prozessbevollmächtigte: STEINMEIER Rechtsanwälte Part-
GmbH, Palaisplatz 3, 01097 Dresden

Dresden
Palaisplatz 3
01097 Dresden
Telefon +49 (0)351 - 448 333-0
Telefax +49 (0)351 - 448 333-33
dresden@steinmeier.eu

gegen

Meta Platforms Ireland Limited (vormals Facebook Ireland Ltd.),
vertreten durch die Vorstände, 4 Grand Canal Square, Dublin 2,
Irland

Berlin
Kurfürstendamm 237
10719 Berlin
Telefon +49(0)30 - 88 71 00 88
Telefax +49(0)30 - 88 71 00 80
berlin@steinmeier.eu

- Beklagte -

www.steinmeier.eu

wegen: Unterlassung der „Chatkontrolle“

DKB Deutsche Kreditbank
Iban-Code: DE82 1203 0000 1067 1099 16
Swift-Code (BIC): BYLADEM1001

vorläufiger Streitwert: EUR 5.000,00

Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. DE288263857

Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) PR 1365 B

erheben wir namens und in Vollmacht des Klägers

Klage

mit folgenden Anträgen:

- 1. Die Beklagte wird dazu verurteilt, es zu unterlassen, den Inhalt und die näheren Umstände von mittels „Facebook-Messenger“ versandten Nachrichten von und an den Kläger zur Suche nach möglicherweise rechtswidrigen Inhalten oder Kontaktaufnahmen automatisiert zu analysieren, zu kontrollieren und an Dritte weiterzugeben.**
- 2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an ihren jeweiligen Vorständen, angedroht.**

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Unterlassung rechtswidriger, automatisierter Kontrollen seiner Chatverläufe in deren Messenger-Dienst. Im Einzelnen:

I. Sachverhalt

Der Kläger ist Nutzer der von der Beklagten bereitgestellten Internet-Plattform „Facebook“ und unterhält dort eine Seite. Neben der Möglichkeit, ein Profil zu erstellen und Inhalte auf der dazugehörigen Pinnwand öffentlich zu teilen, wird den Nutzern die Möglichkeit eingeräumt, mit einer anderen Person oder ausgewählten Personengruppe über die „Facebook-Messenger“-Dienste unter Ausschluss Dritter privat zu kommunizieren. Der Kläger kommuniziert mithilfe des Dienstes auch über Angelegenheiten, die ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneten anvertraut worden sind und besonders sensibel sind (z.B. Hinweise auf Missstände).

Die Beklagte führt automatisierte Kontrollen der Chatverläufe über ihre Messenger-Dienste durch. In den Nutzungsbedingungen heißt es dazu u.a.:

„Wir beschäftigen weltweit spezielle Teams und entwickeln fortschrittliche technische Systeme, um Missbrauch unserer Produkte, schädliches Verhalten gegenüber anderen und Situationen aufzudecken, in denen wir möglicherweise dazu beitragen können, unsere Gemeinschaft zu unterstützen und zu schützen.“

Sie untersucht die private Kommunikation auf (nicht näher bekannte, von der Beklagten nicht offengelegte) „Muster“, die nach Einschätzung der Beklagten darauf hindeuten, dass Kommunikation im Zusammenhang mit Kinderpornografie oder der Anbahnung sexueller Kontakte zu Minderjährigen stehen könnte.

Werden solche „Muster“ festgestellt, leitet die Beklagte die Daten an private Organisationen weiter.

II. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kiel ist geregelt in Art. 17 I lit c), 18 I EuGVVO. Die Vorschrift gilt für Klagen gegen einen Vertragspartner aus einem anderen Mitgliedstaat, der eine gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in welchem der Kläger als Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Darüber hinaus gilt für die örtliche Zuständigkeit auch direkt Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DSGVO.
2. Der Kläger hat einen Anspruch auf Unterlassung der Kontrolle seiner Chatverläufe im „Facebook Messenger“-Dienst der Beklagten aus § 1004 Abs. 1 analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB sowie aus § 3 Abs. 3 TTDSG.
 - a) Die Beklagte ist passivlegitimiert. Als Betreiber der Facebook-Internetseite ist sie für die Überwachung der Messenger-Dienste verantwortlich. Laut Impressum bietet die Beklagte die Facebook-Webseite sowie die dazugehörigen Dienste an und stellt diese auch zur Verfügung.
 - b) Die Überwachung der Chatverläufe ist rechtswidrig.

Indem die Beklagte die gesamte bei ihr geführte Kommunikation des Klägers automatisiert (nach Regeln, die der Kläger nicht kennt und die die Beklagte ihm nicht bekannt gibt) analysiert und in bestimmten Fällen (die dem Kläger weder konkret mitgeteilt werden, noch deren abstrakte Definition dem Kläger bekannt ist oder von der Beklagten mitgeteilt wird) an andere private Dritte weiterleitet (deren weitere Verarbeitung der Daten dem Kläger ebenso wenig bekannt ist), greift die Beklagte schwer und ohne Rechtfertigung in das Persönlichkeitsrecht des Klägers ein.

Sie verstößt damit sowohl gegen Grundrechte des Klägers (dazu sogleich im Einzelnen), als auch gegen ihre Pflichten aus Art. 5 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie § 3 Abs. 3 TTDSG.

- aa) Die Beklagte verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Klägers aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Die automatisierte Kontrolle der Chatverläufe unabhängig von einer durch differenzierende Kriterien zu konkretisierenden Gefahrenlage stellt den Kläger (und alle Kommunikationsteilnehmer) unter Generalverdacht. Die Überwachung ist ein empfindlicher Eingriff in die Sphäre der informationellen Selbstbestimmung sowie die Privat- und Intimsphäre als herausragend wichtiges Rechtsgut. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass ungestörte Kommunikation und freier Meinungs austausch nur stattfinden können, wenn der Zugriff für unbeteiligte Dritte ausgeschlossen ist. Eine Überwachung verhindert freie Kommunikation; sie bedeutet nicht Einschränkung, sondern Wegfall der Privatsphäre. Aufgrund der Unzuverlässigkeit der eingesetzten Technologie besteht die Gefahr, dass legale private Darstellungen in den Bereichen Gesundheit oder Sexualität fehlklassifiziert, angezeigt und von Mitarbeiter/innen zur Kenntnis genommen, möglicherweise auch zweckentfremdet werden könnten. Vermeintliche Treffer werden von der Beklagten an die US-Nichtregierungsorganisation NCMEC übermittelt, obwohl in den USA bekanntlich kein adäquates Datenschutzniveau besteht. Insgesamt bedeutet das Vorgehen der Beklagten einen Übergriff auf sensible private Kommunikation, der ebensowenig zu rechtfertigen ist wie wenn die Post rein vorsorglich alle Briefe öffnen und scannen würde.

- bb) Dies wiegt umso schwerer, als damit auch eine Beschränkung der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG einhergeht. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass sich inzwischen ein erheblicher Teil der Kommunikation (auch des Klägers) in die digitale Welt verlagert hat und gerade „Facebook“, respektive die Beklagte, mit über 30 Millionen Nutzern allein in Deutschland eine bedeutende Rolle für die öffentliche Kommunikation und Meinungsbildung einnimmt. Kommunikation unter einer dem Nutzer drohenden, im Einzelnen nicht bekannten und prüfaren Überwachung wird bewusst und unbewusst gegenüber freier Kommunikation verändert. Sie erfolgt immer im Bemühen, nichts „Falsches“, „Riskantes“ oder „Missverständliches“ zu äußern. Menschliches Verhalten wird unter Beobachtung in der Regel gehemmt und angepasst. Angesichts der Nutzung von virtuellen Kommunikationsdiensten erwächst daraus ein Hindernis für die freie Meinungsäußerung, welche nach Art. 5 Abs. 1 Satz GG als fundamental wichtiges demokratisches Grundrecht Schutz genießt.
- cc) Weiterhin steht der streitgegenständlichen Überwachung durch die Beklagte als Private das Fernmeldegeheimnis nach § 3 Abs. 3 TTDSG als Ausprägung des Art. 10 Abs. 1 GG entgegen. Die Beklagte verschafft sich über das für die Erbringung

der Telekommunikationsdienste oder für den Betrieb ihrer Telekommunikationsnetze oder ihrer Telekommunikationsanlagen einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder von den näheren Umständen der Telekommunikation des Klägers und verwendet ihre Kenntnisse über Inhalt und Umstände der klägerischen Kommunikation zu anderen Zwecken, nämlich zur Suche nach möglicherweise rechtswidrigen Inhalten. Straftaten aufzudecken ist nicht Aufgabe eines privaten Technologiekonzerns, sondern aus guten Gründen unabhängigen und öffentlichen Strafverfolgungsbehörden anvertraut.

Die Beklagte selbst räumte am 20.12.2020 ein (übersetzt in die deutsche Sprache): „Die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation verbietet es Messaging- und Telefondiensten auch, Daten zu verwenden, um Kindesmissbrauch und andere Formen von Schaden zu verhindern, zu erkennen und darauf zu reagieren. Die Europäische Kommission und Kindersicherheitsexperten haben erklärt, dass die Richtlinie keine Rechtsgrundlage für diese Instrumente bietet. Die Sicherheit unserer Gemeinschaft hat oberste Priorität, und wir setzen uns für Änderungen ein, die es uns ermöglichen, unsere Bemühungen zur Identifizierung dieser Art von Material wieder aufzunehmen.“ (<https://about.fb.com/news/2020/12/changes-to-facebook-messaging-services-in-europe/>).

§ 3 TTDSG setzt die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG) um. (Aufgrund der neuen Verordnung [EU] 2021/1232 hat die Beklagte ihre Chatkontrolle inzwischen wieder aufgenommen.)

Es ist zu befürchten, dass eine verdachtslose Massenüberwachung von elektronischer Kommunikation abschreckt, einschließlich der Kontaktaufnahme zum Kläger. Dass diese Beeinträchtigung der Kommunikationsfreiheit auch bei anderen Berufsheimnisträgern besteht, ergibt sich aus dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) vom 8. März 2021: „Positive Treffer mit nachfolgender Offenbarung gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen würden neben Beschuldigten vor allem die Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs zu befürchten haben. Dabei ist die absolute Vertraulichkeit der anwaltlichen Beratung gerade in diesen häufig mit Scham behafteten Sachverhalten im Interesse der Opfer unabdingbar. Die Entscheidungshoheit darüber, welche Mandatsinhalte gegenüber wem offenbart werden dürfen, muss gerade in diesen Fällen bei der Mandantschaft verbleiben. Es stünde sonst zu befürchten, dass Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs keine

anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen.“ (https://www.patrick-breyer.de/wp-content/uploads/2021/03/Praesidentenschreiben-BRAK-DAV_Trilog-Uebergangs-VO.pdf)

- dd) Die streitgegenständliche Chatkontrolle widerspricht auch dem staatlichen Strafverfolgungsmonopol, weil die Verantwortung für die Ermittlung von Straftaten, welche den öffentlichen Behörden obliegt, von der Beklagten wahrgenommen wird und diese hoheitliche Tätigkeiten an sich zieht, u.a. Aufgaben der Judikative. Dies widerspricht grundlegenden demokratischen Strukturen, welche im Gewaltenteilungsgrundsatz aus Art. 20 Abs. 3 GG verankert sind.
- c) Es existiert keinerlei Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenanalyse der Kommunikation des Klägers, ebenso wenig für die eventuelle Übermittlung von dem Kläger betreffenden Daten an private Dritte.

Die Beklagte kann sich für ihre streitgegenständlichen Handlungen insbesondere nicht auf die Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates berufen („Verordnung über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieternummern unabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet“).

- aa) Die VO (EU) 2021/1232 ist wegen Verletzung der EU-Grundrechtscharta unwirksam und deshalb keine geeignete Rechtsgrundlage für die streitgegenständlichen Datenverarbeitungen durch die Beklagte. Wie aus ihrem Erwägungsgrund 10 hervor geht, soll sie im Übrigen von vornherein keine Rechtsgrundlage schaffen. Ob die Beklagte die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen überhaupt erfüllt, kann letztlich offen bleiben.

- (1) Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02) wird durch die VO (EU) 2021/1232 in mehrfacher Hinsicht tangiert. Teilweise hat der Verordnungsgeber dies erkannt, namentlich in Erwägungsgrund 3 der Verordnung für Art. 7 der Charta (Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) sowie Art. 8 der Charta (Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten). Weiter ist in Erwägungsgrund 8 der VO der Gesetzesvorbehalt für Eingriffe in Grundrechte (Art. 52 Abs. 1 der Charta) erwähnt und in

Erwägungsgrund 26 der VO zutreffend festgestellt, dass die Verordnung in das Grundrecht auf Vertraulichkeit der Kommunikation (Art. 7 der Charta) auch eingreift, soweit es sich um Kommunikation „zwischen Opfern von sexuellem Missbrauch von Kindern und einem vertrauenswürdigen Erwachsenen oder Organisationen, die im Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern tätig sind“, sowie um „Kommunikation zwischen Opfern und ihren Rechtsanwälten“ handelt.

- (2) Vom Ordnungsgeber nicht erwähnt, durch die Verordnung aber ebenso betroffen sind die Grundrechte der Charta aus Art. 4 (Schutz gegen erniedrigende Behandlung) sowie 11 Abs. 1 (Freiheit, Informationen ohne behördliche Eingriffe zu empfangen und weiterzugeben), außerdem die justiziellen Grundrechte aus Art. 47 Abs. 1 (Recht auf wirksamen Rechtsbehelf) und Art. 48 Abs. 1 (Unschuldsvermutung bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis der Schuld).

Dies ergibt sich aus Folgendem: Die in der Verordnung zugelassene maschinelle Überwachung durch Private (hier: durch die Beklagte) setzt nicht den geringsten Anfangsverdacht voraus. Sie beruht schlicht auf der Annahme, dass man sämtliche Teilnehmer jedweder Kommunikation überwachen dürfe, um diejenigen Teilnehmer und diejenigen Kommunikationen „herauszufiltern“, bei denen Straftaten vorliegen könnten.

Durch ein derartiges Vorgehen werden die betroffenen Teilnehmer der Kommunikation (auch die Nutzer der von der Beklagten angebotenen Kommunikationsdienste und im vorliegenden Verfahren der Kläger) einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt, indem sie als Objekte (nicht etwa staatlicher Strafverfolgung aufgrund bestehender Verdachtsmomente, sondern) einer staatlich geduldeten, generellen, anlasslosen, permanenten und flächendeckenden Kommunikationsanalyse durch private Stellen behandelt werden. Dies ist erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta.

Weiter liegt auf der Hand, dass die Verordnung in das Recht auf freie Meinungsäußerung und insbesondere Freiheit der Information (Empfang und Weitergabe von Informationen) nach Art. 11 Abs. 1 der Charta eingreift. Zunächst werden freie Meinungsäußerung, Empfang und Weitergabe von Informationen schon dadurch beeinträchtigt, dass (den Kommunikationsteilnehmern unerwünschte) Dritte die Möglichkeit besitzen und nutzen, in die

Kommunikation einzugreifen (hier: Kommunikationsinhalte zu analysieren, nach bestimmten Kriterien auszuwerten). Dieser Eingriff vertieft sich dadurch, dass der genaue Ablauf und Umfang der Kommunikationsauswertung den eigentlichen Kommunikationspartnern nicht offen liegt, sie sich mit vertretbarem Aufwand und anhand öffentlich zugänglicher Mitteilungen auch nicht hierüber informieren können. Die im Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 Satz 2 der Charta vorhandene Beschränkung des Schutzes auf „behördliche Eingriffe“ lässt vorstehende Einschätzung unberührt: Mit der VO 2021/1232 werden die Anbieter der Kommunikationsdienste (streitgegenständlich: die Beklagte) mit behördlichen Aufgaben betraut (nämlich mit der polizeilichen Gefahrenabwehr und der justiziellen Strafverfolgung). Die streitgegenständliche Datenverarbeitung und Kommunikationsüberwachung dient nicht privaten Zwecken der Beklagten, sondern erfolgt in einem Kompetenzbereich, in dem die Beklagte mit behördlichen Befugnissen (rechtswidrig) beliehen werden soll.

Der Eingriff in Art. 47 Abs. 1 der Charta (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) ergibt sich daraus, dass Ablauf und Umfang der Überwachungen für die Betroffenen (hier für den Kläger) im Unklaren bleiben, bei der Vielzahl unterschiedlicher Kommunikationsdienste auch nicht mit praktikablem, zumutbarem und durch den Einzelnen leistbarem Aufwand herausgefunden werden können. Mangels Kenntnis der konkreten Maßnahmen wird ein wirksamer Rechtsbehelf hiergegen erheblich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

In Art. 8 Abs. 1 der Charta (Unschuldsvermutung) greift die VO 2021/1232 ein, weil sie strafprozessuale Maßnahmen (Durchleuchtung digitaler Kommunikation) erlaubt, ohne dass auch nur der geringste Anfangsverdacht eines strafbaren Verhaltens bei der betroffenen Person besteht und ohne dass die Maßnahmen richterlich geprüft oder angeordnet werden.

- (3) Die Eingriffe in die genannten Grundrechte der Charta stellen rechtswidrige Verletzungen dar, weil die VO 2021/1232 den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz missachtet.

Dass es unverhältnismäßig ist, verdachtslos und flächendeckend ins Blaue hinein private Kommunikation zu durchsuchen, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits im Fall La Quadrature du Net (C-511/18 und

C-512/18) entschieden. Danach kann eine automatisierte Kommunikationsanalyse allenfalls ausnahmsweise bei akuter Bedrohung der nationalen Sicherheit oder sonst bei Personen verhältnismäßig sein, die dazu Anlass gegeben haben (Leitsatz 2).

Die einschlägige Rechtsprechung des EuGH wurde jüngst im Urteil vom 05.04.2022 (C-140/20) nochmals bestätigt und zusammengefasst. Für nationale Überwachungsmaßnahmen urteilte der EuGH (Textziff. 129, Leitsatz 1), dass europäisches Recht „... im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie von Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen“ sei, dass es „Rechtsvorschriften entgegensteht, die präventiv zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der Verkehrs- und der Standortdaten vorsehen.“ (Unterstreichung durch den Unterzeichner). Diese Einschätzung für eine „allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung“ lässt sich auf die hier vorliegende, von der Beklagten praktizierte allgemeine und unterschiedslose komplette Inhaltsanalyse der Kommunikation übertragen. Dies gilt umso mehr, da die Beklagte nicht als rechtsstaatlich gebundener Hoheitsträger, sondern als privates Unternehmen handelt. (Der Europäische Gerichtshof bekräftigt - a.a.O. - gleichzeitig noch einmal, dass Europarecht und auch Art. 7, 8 und 11 sowie 52 Abs. 1 der Grundrechts-Charta „Rechtsvorschriften nicht entgegen“ stehen, „die zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit

- auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien anhand von Kategorien betroffener Personen oder mittels eines geographischen Kriteriums für einen auf das absolut Notwendige begrenzten, aber verlängerbaren Zeitraum eine gezielte Vorratsspeicherung ... vorsehen;
- für einen auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der IP-Adressen ... vorsehen“ etc. Derartige - rechtsstaatlich unbedingt gebotene - Begrenzungen hält die Beklagte aber nicht ein. Sie analysiert die gesamte Kommunikation in einer für die betroffenen Menschen nicht offengelegten Art und Weise.)

Ein Rechtsgutachten der ehemaligen EuGH-Richterin Prof. Dr. Ninon Colneric bestätigt dies. Insbesondere erläutert die Gutachterin, dass es bei der Beurteilung des Grundrechtseingriffs keinen Unterschied macht, ob die verdachtslose Durchleuchtung aufgrund einer staatlichen Verpflichtung oder einer staatlichen Erlaubnis erfolgt – das Ergebnis für die Betroffenen ist dasselbe: (<https://www.patrick-breyer.de/wp-content/uploads/2021/03/Legal-Opinion-Screening-for-child-pornography-2021-03-04.pdf> [dort insbesondere S. 34 f.]

Auch in einer Analyse der Dienste des Deutschen Bundestages heißt es: „Die latente Dauergefahr der Begehung von (auch schwerwiegenden) Straftaten dürfte daher zur Rechtfertigung einer ständigen und umfassenden automatisierten Analyse wohl nicht genügen.“ (<https://www.bundestag.de/resource/blob/859794/1c8bd3ab502840407500874d9fe410a5/PE-6-042-21-pdf-data.pdf>).

35 zivilgesellschaftliche Organisationen haben darauf hingewiesen, dass eine verhältnismäßige Alternative wie folgt aussieht: *„Jedes Eindringen in die private Kommunikation muss auf der Grundlage eines spezifischen, angemessenen und individuellen Verdachts, wie er im Gesetz vorgeschrieben ist und unter richterlicher Aufsicht erfolgen, um gerechtfertigt zu sein“* (<https://edri.org/wp-content/uploads/2022/03/Civil-society-open-letter-Protecting-rights-and-freedoms-in-the-upcoming-legislation-to-effectively-tackle-child-abuse.pdf>). Eine solche anlassbezogene Chatkontrolle bei Verdächtigen mit verfahrensrechtlicher Absicherung wurde aber nicht gewählt.

Dies führt zur Unwirksamkeit der VO 2021/1232. Die Beklagte kann ihre Kommunikationsüberwachung deshalb nicht durch Verweis auf diese Verordnung rechtfertigen.

- bb) Laut Erwägungsgrund 9 der VO (EU) 2021/1232 soll sich die Chatkontrolle nach der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 richten. Auch diese bietet jedoch bei grundrechtskonformer Auslegung keine Rechtsgrundlage für eine verdachtslose und flächendeckende privatisierte Kommunikationsanalyse. Insbesondere ist zu Art. 6 Abs. 1 DSGVO festzuhalten, dass die Grundrechte der Kommunizierenden entsprechend den obigen Ausführungen und der zitierten

Rechtsprechung entgegen stehen. Bei Zweifeln an dieser Auslegung wird eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angeregt.

- c) Es besteht auch Wiederholungs- bzw. Fortsetzungsgefahr, da die Beklagte nichts geäußert hat, was auf eine Änderung ihrer derzeitigen, rechtswidrigen Verhaltensweise hindeutet.

Nach alledem wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Prof. Dr. Ralph Wagner LL.M.
Rechtsanwalt